

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Urban Design: Stadt - Land - Entwerfen, B.Sc.
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Oldenburg
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum mindestens über den Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. Änderungen des im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife bewerteten Personalkonzepts sowie Verzögerungen des ebendort dargelegten Zeitplans sind unter Aufzeigung von mit Blick auf die o.g. Vorgaben tragfähige Alternativlösungen zu begründen. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich mit Blick auf das Personalkonzept sieht sich der Akkreditierungsrat basierend auf der Bewertung des Gutachtergremiums veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen:

In der Sachstandsdarstellung zu § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO ist dargelegt, dass die den Studiengang quantitativ und qualitativ tragenden Professuren zum Zeitpunkt der Berichtslegung ausgeschrieben waren. Obwohl die Aufnahme des Studienbetriebs bereits zum Wintersemester 2021 geplant ist, sollen diese Professuren erst im Sommer 2022 besetzt werden. Dieser Umstand wurde von den Gutachtern in der Bewertung zu § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO nachvollziehbar kritisiert.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife nicht nur die Anforderungsprofile der neuen Professuren sowie den Zeitplan für deren Besetzung verbindlich konkretisiert, sondern auch ein Strategiepapier vorgelegt hat, welches nach Auffassung der Gutachter "deutlich zeigt, wie der Lehrbetrieb in der Übergangsphase gesichert werden kann." Dieses Strategiepapier sei, so die Gutachter weiter, „geeignet, den Lehrbetrieb in den ersten Semestern durchzuführen“. Durch die Beteiligung von bereits am Fachbereich tätiger Personen kann nach Ansicht des Gremiums auch in dieser Anfangsphase „genügend Kontinuität im Lehrbetrieb erzeugt werden“. Den Zeitplan für die Besetzung der Professuren erachten die Gutachter zwar „für insgesamt sehr ambitioniert“; da die Hochschule aber auch ein Konzept für die Vertretung des dritten Semesters in der Lehre vorlegt, wird das Strategiepapier von dem Gutachtergremium akzeptiert und § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO ohne Auflagen als „erfüllt“ bewertet.

Es ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats nachvollziehbar, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studienbetriebs noch nicht alle den Studiengang inhaltlich tragenden Professuren besetzt sind; dass ein Studiengang zunächst ohne für ihn zentrale, neu zu berufene Professoren startet, ist allerdings ungewöhnlich und wird kritisch gesehen. Da das von der Hochschule vorgelegte Personalkonzept zeitlich und inhaltlich hinreichend konkret und verbindlich ist und zudem eine von den Gutachtern als tragfähig bewertete Übergangslösung ausgearbeitet wurde, schließt sich der Akkreditierungsrat der Bewertung der Gutachter insoweit an, dass die Akkreditierung des Studiengangs erteilt wird. Der Akkreditierungsrat betont allerdings mit Nachdruck, dass diese Übergangslösung nur kurzfristig akzeptiert werden kann. Die zügige Umsetzung des Personalkonzepts ist deshalb die unbedingte Voraussetzung für die Erfüllung der Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO und damit die fortgesetzte Akkreditierungsfähigkeit des Programms. Der Akkreditierungsrat hat ein hohes Vertrauen, dass Hochschulen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur angemessenen Organisation von Studium und Lehre nachkommen. Dass mit der Umsetzung des Personalkonzepts zum Zeitpunkt der Akkreditierungsentscheidung jedoch noch nicht begonnen wurde, ist, wie angemerkt, unüblich. Der Akkreditierungsrat erachtet es deshalb als erforderlich, diesen Punkt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nochmal aufzugreifen: Der Akkreditierungsrat bittet darum, die Umsetzung des im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife vorgelegten Personalkonzepts binnen Jahresfrist anzuzeigen. Planmäßige und außerplanmäßige Änderungen und /oder Verzögerungen sind dabei zu begründen. In diesem Fall ist dazulegen, wie das Curriculum im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO dennoch mindestens über den Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt und die Verbindung von Forschung und Lehre vor allem in den profilkbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden kann.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

